



Hundereglement

Hundereglement

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf

- Hundegesetz des Kantons St. Gallen¹,
- Art. 3 des Gemeindegesetzes²,
- sowie Art. 21 der Gemeindeordnung³,

folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> ¹ Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Quarten.
Hundekontrolle	<u>Art. 2</u> ¹ Die Aufgaben, die der Politischen Gemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a und b des kantonalen Hundegesetzes übertragen sind, obliegen der Hundekontrollstelle der Gemeinde. ² Sie ist auch befugt, Verstösse gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen. ³ Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank (AMICUS) zur Registrierung von Hunden in der ganzen Schweiz
Leinenpflicht	<u>Art. 3</u> ¹ Hunde sind, zusätzlich zu Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Hundegesetzes, an der Leine zu führen: a) auf verkehrsreichen oder fussgängerintensiven öffentlichen Straßen, Wegen, Trottoirs und Plätzen; b) auf den Wegen zu öffentlichen Badestränden und zu Spielplätzen c) in Naturschutzgebieten ⁴ ; ² Die mit einer Leinenpflicht belegten Wege zu öffentlichen Badestränden und Spielplätzen bezeichnet der Gemeinderat im Anhang und im Plan zu diesem Reglement ³ Läufige, bissige und kranke Hunde sind immer anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies immer einen Maulkorb tragen. ⁴ Die Leinenpflicht kann signalisiert werden.
Zutrittsverbot	<u>Art. 4</u> ¹ Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Friedhofanlagen, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, an öffentlichen Badestränden, auf Sportfeldern und Spielplätzen ist verboten. ² Die mit einem Zutrittsverbot belegten öffentlichen Badestrände und Spielplätze bezeichnet der Gemeinderat im Anhang und im Plan zu diesem Reglement. ³ Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Blindenführ- und Servicehunde. ⁴ Das Zutrittsverbot kann signalisiert werden.

¹ sGS 456.1

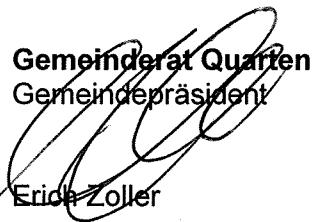
² sGS 151.2

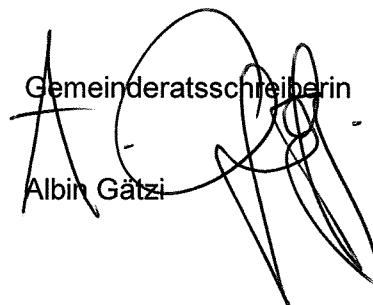
³ Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Quarten vom 15. April 1983

⁴ Art. 12 ff. Naturschutzverordnung (sGS 671.1)

Beaufsichtigung	<u>Art. 5</u> ¹ In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. ² Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung ⁵ bleiben vorbehalten.
Reinigungs- und Instandstellungskosten	<u>Art. 6</u> ¹ Die Gemeinde ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten. ² Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagerecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.
Hundesteuer	<u>Art. 7</u> ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Steuer im separaten Gebührentarif zum Hundereglement fest.
Erlass der Hundesteuer	<u>Art. 8</u> ¹ Für den Erlass einer Hundesteuer gelten ausschliesslich die Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes gemäss Art. 24 Abs. 2.
Strafbestimmungen	<u>Art. 9</u> ¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden. ³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes ⁶ . ⁴ Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz ⁷ .
Vollzugsbeginn	<u>Art. 10</u> ¹ Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 24. Oktober 2019

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Erich Zoller

Gemeinderatsschreiberin

Albin Gätzi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. Oktober 2019 bis 9. Dezember 2019.

Vom Gemeinderat Quarten in Kraft gesetzt (Vollzugsbeginn) per 1. Januar 2020.

⁵ sGS 853.1 und sGS 853.11

⁶ sGS 456.1

⁷ sGS 962.1

Anhang

Leinenpflicht – Hunde sind an der Leine zu führen. (Art. 3)

Wege zu öffentlichen Badestränden und Spielplätzen, die mit einer Leinenpflicht belegt sind.

Nr. Situationsplan	Unterterzen	Nähere Angaben	Strassen Nr.	Klassierung
1	Rosengartenstrasse	Rosengartenstr. 22 bis 18 Rosengartenstr. 16 bis Unterführung Alter Hafen	321 322	Gemeindestr. 3. Klasse Gemeindestr. 2. Klasse
2	Rüti	Wiese oberhalb Spielplatz		
3	Hafenareal	Hafenareal bei Mole		
4	Seeparkweg	Parkplätze Resort bei Bahngleis bis Haus Gostenstrasse 34 entlang See inkl. Gebäude Strandkiosk	128	Weg 1. Klasse
Nr. Situationsplan	Mols	Nähere Angaben	Strassen Nr.	Klassierung
5	Strandweg Strandwegstrasse	Strandweg bis Parkplatz Hafen	141 355	Weg 1. Klasse Gemeindestr. 3. Klasse
6	Hafen	Parkplatz und Areal Hafen inkl. Hafenmole		
Nr. Situationsplan	Murg	Nähere Angaben	Strassen Nr.	Klassierung
7	Camping Murg	Tennisplatz entlang See bis Schiffliweg 2 und bis Kreuzung Schiffwiesenstrasse inkl. Schiffsteg	506 101	Weg 2. Klasse Weg 1. Klasse
Nr. Situationsplan	Quinten	Nähere Angaben	Strassen Nr.	Klassierung
8	Schrandenbergstrasse	Weg beim Chnūsel inkl. Nördliche Wiese	410	Gemeindestr. 3. Klasse

Zutrittsverbot (Art. 4)

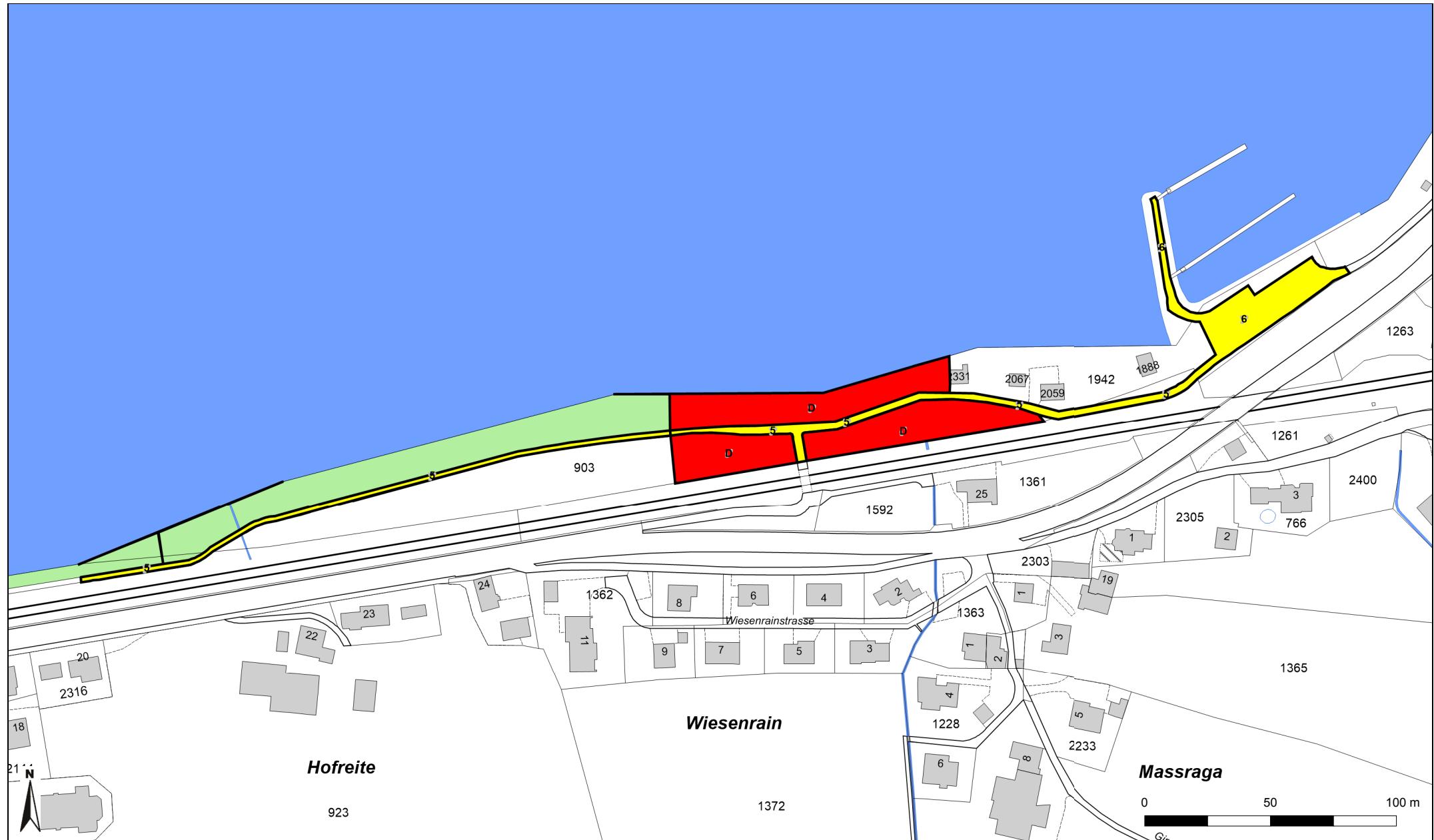
Badestrände und Spielplätzen, die mit einem Zutrittsverbot belegt sind.

Nr. Situationsplan	Unterterzen	Nähere Angaben
A	Spielerlebnis Walensee	Spielplatz
B	Haab	Badestrand inkl. Liegewiese
C	Gosten	Badestrand inkl. Liegewiese
Nr. Situationsplan	Mols	Nähere Angaben
D	Spielerlebnis Walensee	Spielplatz inkl. Liegewiese südlich des Strandweges
Nr. Situationsplan	Murg	Nähere Angaben
E	Strandboden	Badestrand inkl. Liegewiese
F	Spielerlebnis Walensee	Spielplatz
Nr. Situationsplan	Quinten	Nähere Angaben
G	Spielerlebnis Walensee	Badestrand Chnūsel inkl. Liegewiese südlich des Weges mit Spielplatz

Gemeinde Quarten

1 : 2000

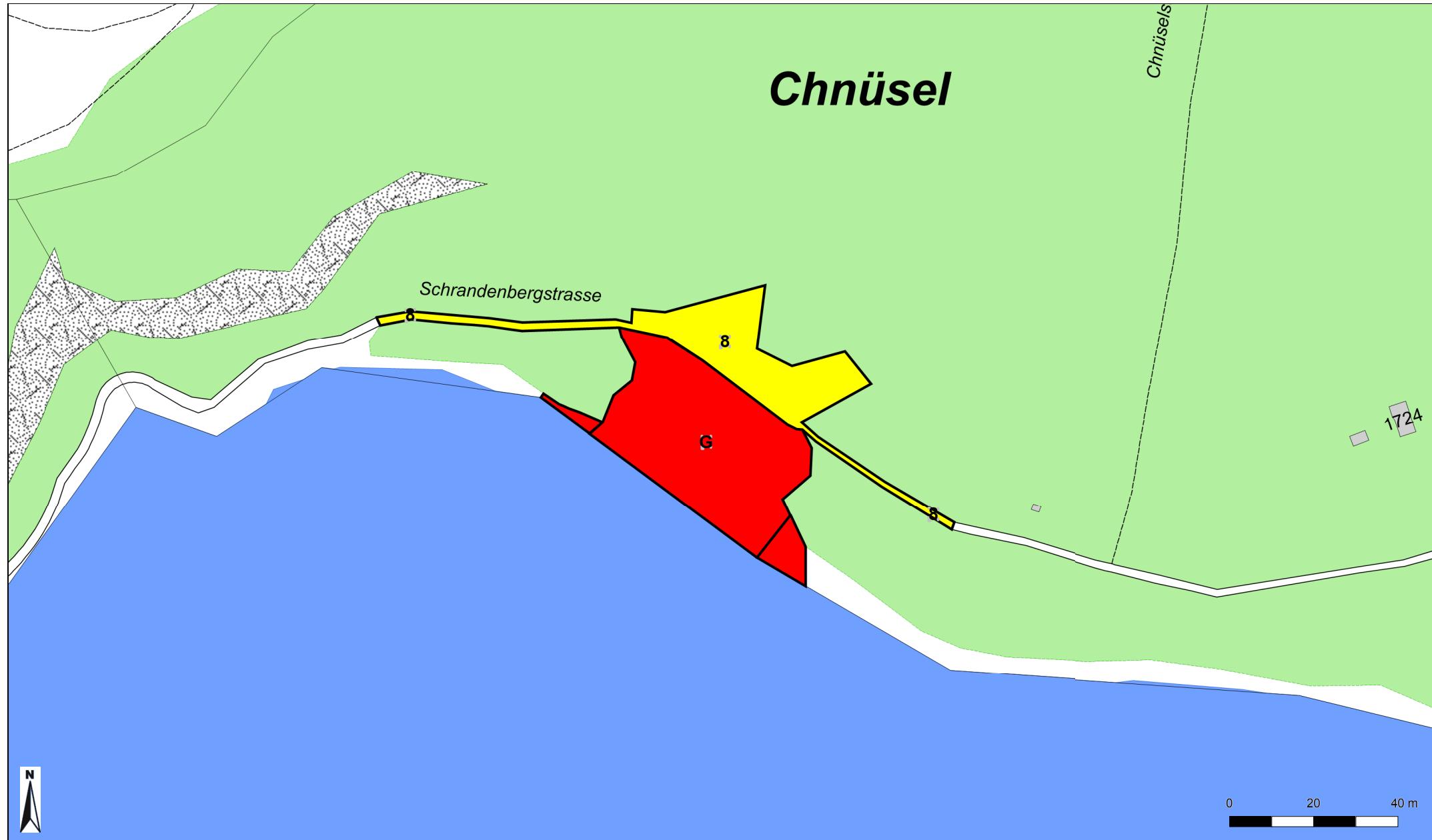
18.12.2019



Gemeinde Quarten

1 : 1200

18.12.2019

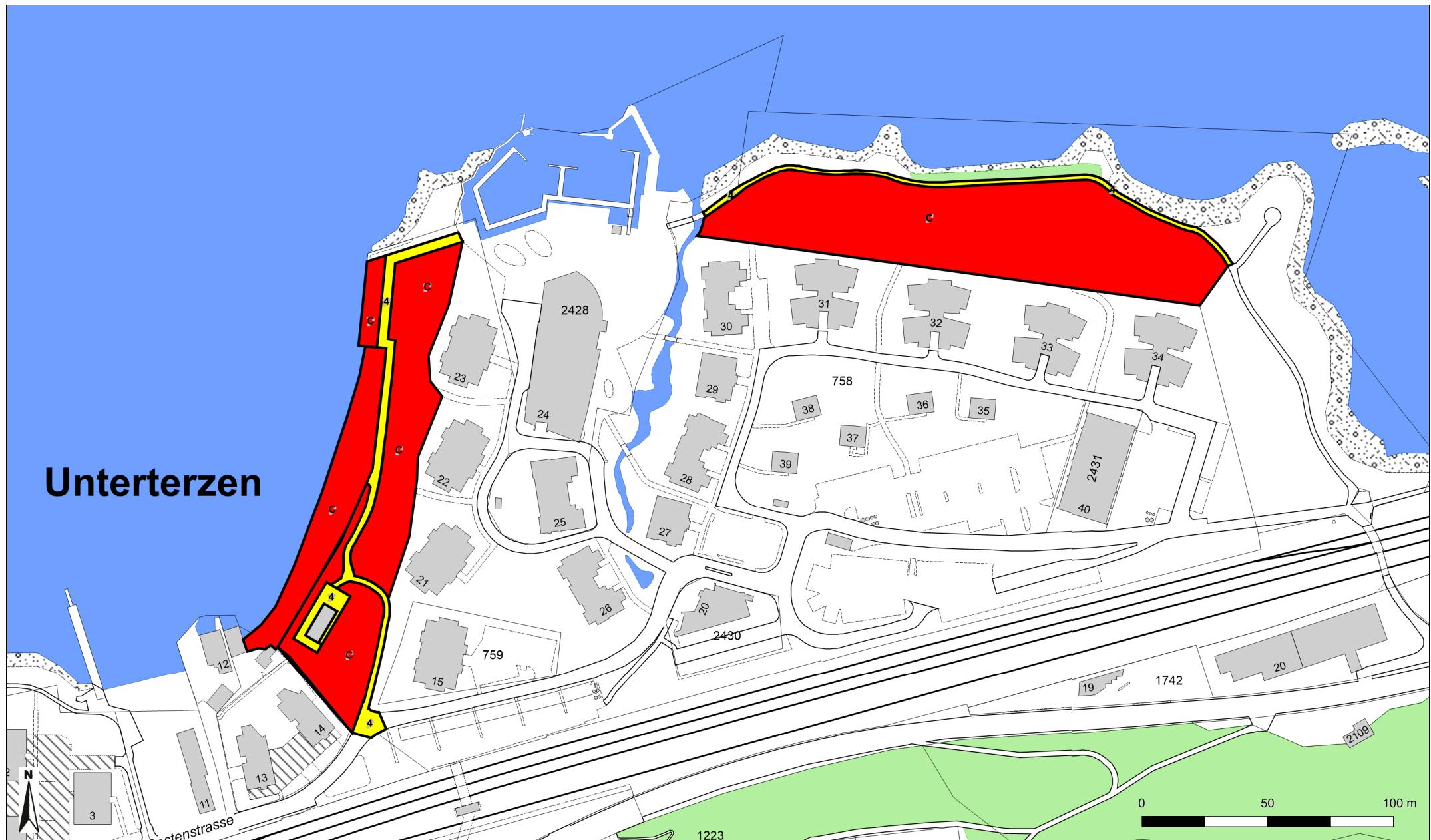


Unterterzen Ost

Gemeinde Quarten

1 : 2000

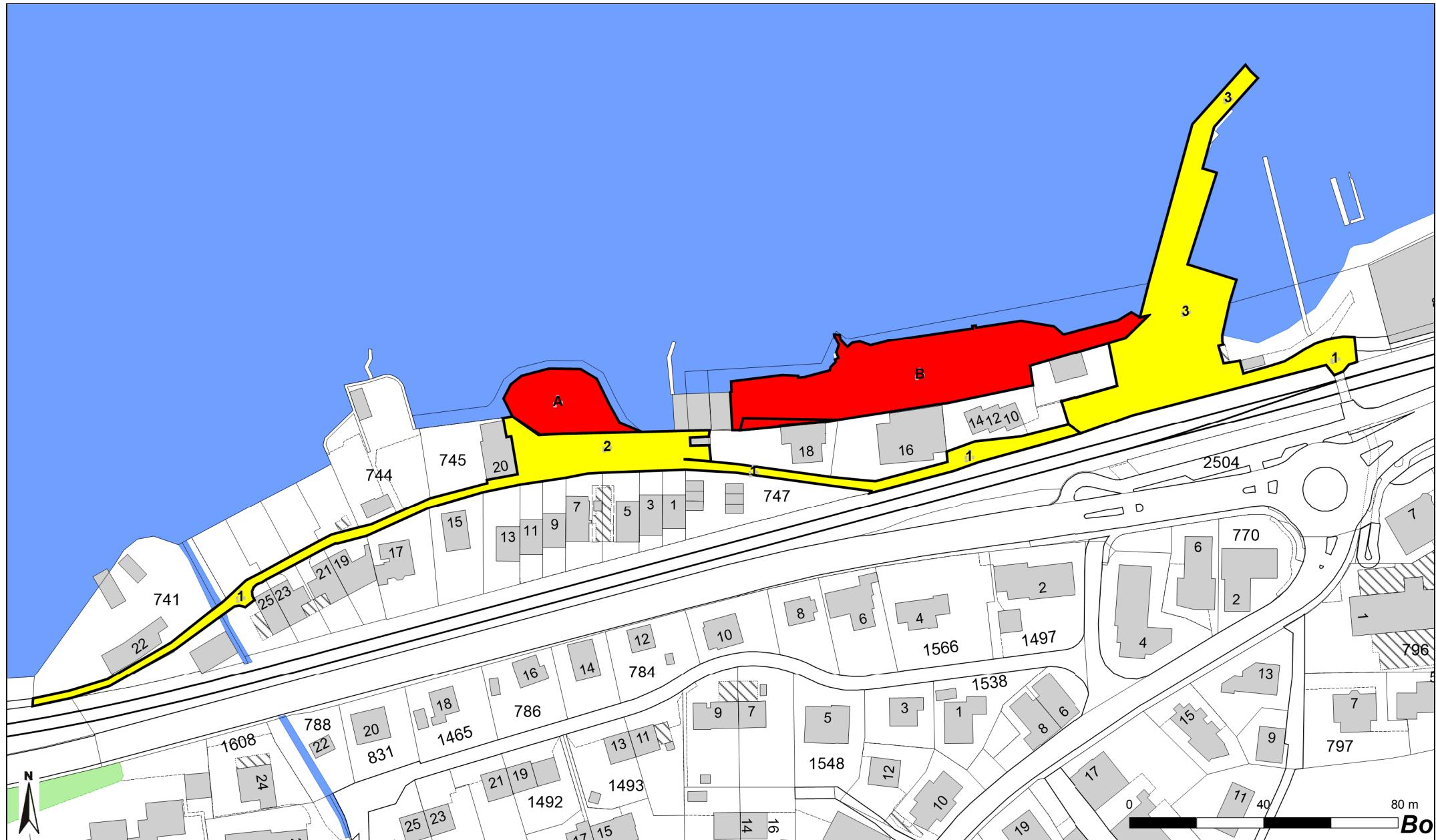
18.12.2019



Gemeinde Quarten

1 : 1500

18.12.2019



Gemeinde Quarten

1 : 1500

18.12.2019

